



## Sozialgericht Detmold

Az.: S 28 AS 1689/17 ER

### Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

1) | \_\_\_\_\_  
| \_\_\_\_\_

2) | \_\_\_\_\_

**Antragsteller**

gegen

Jobcenter | \_\_\_\_\_  
| \_\_\_\_\_

**Antragsgegner**

die 28. Kammer des Sozialgerichts Detmold am 07.11.2017 durch den  
Richter am Sozialgericht \_\_\_\_\_, beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichtet,  
den Antragstellerin vorläufig Leistungen der Grundsicherung nach den  
Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Form von Leistungen  
für den Bedarf für Unterkunft in Höhe von 365,21 EUR zum Ausgleich der  
Betriebskostennachforderung der \_\_\_\_\_ GmbH für den  
Zeitraum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in Bezug auf die Wohnung \_\_\_\_\_ in  
\_\_\_\_\_ zu bewilligen.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der  
Antragsteller.**

nde:

Der sinnngemäÙe Antrag der Antragsteller,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellerin vorläufig Leistungen der Grundsicherung nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Form von Leistungen für den Bedarf für Unterkunft in Höhe von 365,21 zum Ausgleich der Betriebskostennachforderung der \_\_\_\_\_ GmbH für den Zeitraum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in Bezug auf die Wohnung \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ zu bewilligen

ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d. h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d. h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 -, BVerfGK 5, 237).

Das Rechtsmittel des einstweiligen Rechtsschutzes hat vor dem Hintergrund des Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) die Aufgabe, in den Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in denen eine Entscheidung in dem grundsätzlich vorrangigen Verfahren der Hauptsache zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen führen würde, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. Bundesverfassungsgericht; Beschlüsse vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, NJW 2003 S. 1236 und vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, Breithaupt 2005, S. 803). Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass ein Anordnungsgrund fehlt, wenn die vermutliche Zeitdauer des Hauptsacheverfahrens keine Gefährdung für die Rechtsverwirklichung und -durchsetzung bietet, wenn also dem Antragsteller auch mit einer späteren Realisierung seines Rechts geholfen ist (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2010, L 5 AS 345/09 B ER).

Nach diesen Maßstäben haben die Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners stellt die Betriebskostennachforderung einen Bedarf für die Unterkunft dar.

Von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II erfasst werden nicht nur Leistungen für laufende, sondern auch für einmalige Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Durch diese existenzsichernden Leistungen soll der persönliche Lebensbereich "Wohnung" geschützt werden, sodass sich der Leistungsanspruch nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II auf die Sicherung des Grundbedürfnisses des Wohnens bezieht und deshalb grundsätzlich nur die Übernahme der Aufwendungen für die tatsächlich genutzte konkrete Wohnung umfasst, die den aktuell bestehenden Unterkunftsbedarf deckt (BSG, st.Rspr., vgl. BSG vom 25.6.2015 - B 14 AS 40/14 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 83 RdNr 15 mwN). Besteht das Mietverhältnis noch, gehören danach auch Nebenkostennachforderungen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Eintritt fällig werden, zu den übernahmefähigen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (so BSG vom 24.11.2011 - B 14 AS 121/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 58 RdNr 15; BSG vom 25.6.2015 - B 14 AS 40/14 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 83 RdNr 16). Soweit eine Nachforderung von Unterkunfts- und/oder Heizkosten in einer Summe fällig wird, gehört sie im Fälligkeitsmonat zum tatsächlichen, aktuellen Bedarf (vgl BSG vom 20.12.2011 - B 4 AS 9/11 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 50 RdNr 14).

Zwar bestand zum Zeitpunkt der Fälligkeit der streitigen Betriebskostennachforderung das Mietverhältnis, aus dem die Nachforderung entspringt, nicht mehr. Vielmehr waren die Antragsteller zwischenzeitlich von \_\_\_\_\_ in den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin umgezogen. Dass auch Nachforderungen aus früheren Mietverhältnissen Kosten der Unterkunft darstellen, wurde in der Rechtsprechung des BSG zunächst (nur) für den Fall anerkannt, wenn der Leistungsberechtigte sowohl im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten als auch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung im Leistungsbezug nach dem SGB II stand und die Aufgabe der bisherigen Wohnung in Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit gegenüber dem Leistungsträger erfolgt und keine andere Bedarfsdeckung eingetreten ist. In einem solchen Fall sind auch die Aufwendungen für eine Betriebs- und Heizkostennachforderung aus einem nicht mehr bestehenden Mietverhältnis durch Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zu übernehmen (BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 9/11 R, Rn. 17; vgl. auch Urteil vom 25.6.2015, B 14 AS 40/14 R, Rn. 22).

Diese Rechtsprechung hat das BSG danach auf Fälle erweitert, in denen zwar dem Umzug keine Kostensenkungsaufforderung zugrunde lag, aber der zuständige Grundsicherungsträger eine Zusicherung „für den Umzug“ erteilt hatte (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2017, B 4 AS 12/16 R; Urteil vom 30.03.2017, B 14 AS 13/16 R).

Vorliegend war zwar (unstreitig) nur ein ununterbrochener Leistungsbezug zum Fälligkeitszeitpunkt und im Entstehungszeitraum gegeben. An einer Zusicherung fehlt es dagegen. Dies ist jedoch nach Auffassung des Gerichts unschädlich.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich das BSG in den beiden zuletzt genannten Urteilen nicht dahingehend geäußert hat, dass eine Zusicherung zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von Nachforderungen aus früheren Mietverhältnissen seien soll. Vielmehr hat es lediglich dargestellt, dass eine entsprechende Nachforderung „jedenfalls“ bei Vorliegen einer Zusicherung für den Umzug zu übernehmen sei. Weder der 4. noch der 14. Senat sind in den genannten Urteilen in ihrer Begründung näher darauf eingegangen, warum gerade die Zusicherung der entscheidende Faktor sein soll.

So heißt es um Urteil vom 30.03.2017:

„Dies gilt über diese besondere Konstellation [gemeint ist die Kostensenkungsaufforderung] hinaus jedenfalls dann, wenn die Mieter durchgehend seit dem Zeitraum, für den die Nebenkostenforderung erhoben wird, bis zu deren Geltendmachung und Fälligkeit im Leistungsbezug nach dem SGB II standen und eine Zusicherung hinsichtlich des Umzugs vorlag. Es besteht dann eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung der Nebenkostennachforderung für die in der Vergangenheit bewohnte Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf.“

und zwar

„weil sowohl die Entstehung der Nachforderung als auch ihre Fälligkeit einen Zeitraum der ununterbrochenen Hilfebedürftigkeit betrifft, in dem der SGB II-Träger für die unterkunftsbezogenen Bedarfe der Leistungsbezieher einschließlich der Nebenkosten aufzukommen hat“.

Begründet wurde die Verknüpfung in der Sache mithin nur mit dem durchgehenden Leistungsbezug; auf die Zusicherung und deren Bedeutung geht der Senat nicht ein. Als weitere Begründung führt er dann noch an:

„Zu berücksichtigen ist auch, dass es eine faktische Umzugssperre bewirken könnte, würden Nachforderungen für eine frühere Wohnung bei durchgehender Hilfebedürftigkeit nicht übernommen, weil Leistungsbezieher sich dann dem Risiko ausgesetzt sähen, nur wegen nicht auskömmlich festgesetzter Nebenkostenvorauszahlungen mit Schulden belastet zu werden, zumal sie die Höhe der Abschläge regelmäßig nicht beeinflussen können. Im Übrigen mindert eine Nebenkostenerstattung unabhängig von der Frage eines vorangegangenen Umzugs nach § 22 Abs. 3 SGB II die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Zudem könnten Folgeprobleme für die aktuelle Wohnsituation drohen, sei es, dass die neue Wohnung beim Vermieter der früheren Wohnung gemietet ist, oder sei es, dass für die Heizenergieversorgung derselbe Energielieferant zuständig ist, und deshalb Zahlungsschwierigkeiten aus dem früheren Miet- oder Versorgungsverhältnis auf die gegenwärtigen Rechtsbeziehungen durchschlagen, was wiederum Beratungspflichten auf Seiten der Jobcenter auslösen würde (vgl. nur BSG vom

24.11.2011 - B 14 AS 15/11 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 53 RdNr 16 ff mwN).“

Auch für diese Erwägungen ist das formale Vorliegen einer Zusicherung nicht relevant.

Der 4. Senat führt in seinem Urteil vom 13.07.2017 lapidar aus:

„Auch eine Zusicherung hinsichtlich des Umzugs des Leistungsberechtigten durch das Jobcenter begründet eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung der Nebenkostennachforderung für die in der Vergangenheit bewohnte Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf jedenfalls dann, wenn sowohl die Entstehung der Nachforderung als auch ihre Fälligkeit einen Zeitraum der ununterbrochenen Hilfebedürftigkeit betrifft, in dem der SGB II-Träger für die unterkunftsbezogenen Bedarfe der Leistungsbezieher einschließlich der Nebenkosten aufzukommen hat.“

Wiederum fehlt jede Begründung, warum die Zusicherung und nicht (bloß) der durchgehende Leistungsbezug das entscheidende Moment sein soll.

Auch in der Sache ist die Relevanz der Zusicherung für die hier streitige Frage nicht zu erkennen. Die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II n.F., und diejenige nach § 22 Abs. 6 SGB II bescheinigen jeweils die Angemessenheit der neuen Kosten der Unterkunft, diejenige nach § 22 Abs. 6 SGB II darüber hinaus auch die Notwendigkeit des Umzugs (ebenso die nach § 22 Abs. 4 a.F.) sowie Notwendigkeit und Angemessenheit der begehrten Wohnungsbeschaffungs- bzw. Umzugskosten. Welche Zusicherung in den vom BSG entschiedenen Fällen erteilt worden war, geht weder aus dessen Urteilen noch aus den zugrunde liegenden Berufungsurteilen klar hervor, vermutlich handelte es sich aber jeweils um eine Zusicherung nach § 22 Abs. 4 a.F. Es ist für das Gericht aber für beide Arten der Zusicherung nicht nachvollziehbar, warum (erst) diese eine „existenzsicherungsrechtliche relevante Verknüpfung“ zwischen dem aktuellen Bedarf und der Nachforderung herstellen soll. Jedenfalls waren vorliegend sowohl die neuen Unterkunftskosten angemessen als auch (so jedenfalls der früher zuständige Grundsicherungsträger, vgl. Bl. 30 d.A.) ein Umzugsgrund gegeben. Mithin hätte eine Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II, wäre sie beantragt worden, jedenfalls erteilt werden müssen. Ihr formales Vorliegen war aber selbst für ihren Regelungsgegenstand, nämlich die Übernahme der neuen (angemessenen) Unterkunftskosten, irrelevant (der Antragsgegner hat die tatsächlichen Unterkunftskosten denn auch, soweit ersichtlich, übernommen). Deswegen kann ihr Fehlen nach Auffassung der Kammer nicht dazu führen, dass die vorliegend streitige Nachforderung nicht zu übernehmen ist. Dasselbe würde im Ergebnis für die Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II gelten: Die Notwendigkeit von Umzugskosten hat mit der hier zu entscheidende Rechtsfrage rein gar nichts zu tun.

Vorliegend ist schließlich auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Den Antragstellern drohen im Zusammenhang mit der vom Vermieter angedrohten Beitreibung weitere Kosten, die im Falle des Obsiegens der Antragsteller in der Hauptsache von dem Antragsgegner nicht zu übernehmen wären. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem

Beschluss vom 01.08.2017 (1 BvR 1910/12) ausgeführt, dass nicht bloß der drohende Wohnungsverlust, sondern auch die mit einem durch das Auslaufen von Schulden veranlassten Zivilrechtsstreit verbundenen Kosten beim Anordnungsgrund zu berücksichtigen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, weil in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG).

Ausgefertigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

